

Beschluss zu BSG 2013-02-25

In der Sache BSG 2013-02-25

- Beschwerdeführer und Kläger -

gegen

Piratenpartei Landesverband Nordrhein Westfalen,

- Beschwerdegegnerin und Beklagte -

wegen ungebührliche Verzögerung im Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2012/006 anhängig beim Landesschiedsgericht NRW

hat das Bundesschiedsgericht am 24.04.2013 im Umlauf durch die Richter Markus Kompa, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Benjamin Siggel und Joachim Bokor entschieden:

Die Beschwerde wird für erledigt erklärt.

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,
Feststellung und Verweisung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO.

Der Beschwerdeführer behauptete mit Anrufung 25.02.2013, in der Sache „[helpdesk.piratenpartei-nrw.de #69483]. des Landesschiedsgerichtes NRW“ sei kein Urteil gefällt worden. Er habe am 20.11.2013 eine Klage am Landesschiedsgericht eingereicht. Ein Aktenzeichen LSG-NRW-2012/004 gab er erst auf Nachfrage am 02.04.2013 an, der eine Kreismitgliederversammlung vom 17.11.2012 betraf.

Wie sich später herausstellte, waren mehrere gleichgelagerten Fälle unter der Aktenzeichen LSG NRW 2012/006 zusammengefasst und gleichzeitig verhandelt worden.

Die Ermittlung des Sachverhalts, bei der auch der Beschwerdegegner und das LSG NRW angehört wurden, gestaltete sich aufgrund der lückenhaften Beschwerde langwierig.

Nach erneuter Nachfrage beim LSG stellte sich jedoch heraus, dass es bedingt durch die Verbindung von Verfahren sowie durch unschlüssiges und daher verwirrendes Prozessverhalten zu einer Reihe an Missverständnissen gekommen war. So war dem Beschwerdeführer ein Urteil LSG NRW 2012/006 vom 12.11.2013 versehentlich nicht zugestellt worden.

Dies wurde nunmehr am 15.04.2013 nachgeholt.



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **24.04.2013**
AZ: **BSG 2013-02-25**

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde war für erledigt zu erklären, da die Beschwer durch Zustellung des Urteils vom 12.11.2013 entfallen ist. Da nunmehr ein erstinstanzliches Urteil vorliegt, besteht kein gegenwärtiger Fall des § 12 Abs. 2 SGO.

– 2 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

**Katrin
Kirchert**
Ersatzrichter

**Benjamin
Siggel**

**Claudia
Schmidt**

**Markus
Gerstel**
Vorsitzender Richter

**Joachim
Bokor**

**Markus
Kompa**

**Georg
von Boroviczeny**
Ersatzrichter